

1048 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Hafner, Remplbauer und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Bundesforste-Dienstordnung 1986 geändert wird (Bundesforste-Dienstordnungs-Novelle 1989) (272/A)

Zur Erläuterung wird im gegenständlichen selbständigen Antrag ausgeführt:

Der Vorstand der Österreichischen Bundesforste hat sich kurzfristig über einige Organisationsänderungen bei den Österreichischen Bundesforsten geeinigt. Da die wichtigste Maßnahme, die Reduzierung der Inspektionsbereiche, bereits mit 1. August 1989 wirksam werden soll, ist es notwendig, durch eine Novellierung der Bundesforste-Dienstordnung 1986 die begleitenden dienstrechtlichen Maßnahmen zu treffen.

Zu Art. I Z 1 (§ 1 Abs. 2):

Analog zur Regelung für die Urlaubersatzkräfte im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung, auf die das Vertragsbedienstetengesetz 1948 nicht anzuwenden ist, sollen die Ferialangestellten der Österreichischen Bundesforste vom Geltungsbereich der Bundesforste-Dienstordnung 1986 ausgenommen werden.

Zu Art. I Z 2 und 8 (§ 18 a und § 44 Abs. 1 Z 3):

Zitierungsänderung, weil das Invalideneinstellungsgesetz 1969 durch Art. I des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 721/1988 die Bezeichnung „Behinderteneinstellungsgesetz“ erhielt.

Zu Art. I Z 3 (§ 27 Abs. 6):

Bereinigung eines offensichtlichen Zitierungsfehlers.

Zu Art. I Z 4, 5 und 7 und Art. II (§ 28 Abs. 7 und 12 Z 1 und § 29 a):

In nächster Zeit soll die Anzahl der Inspektionsbereiche der Österreichischen Bundesforste von 7

auf 5 verringert werden. Damit ist eine Vergrößerung der Aufgabenbereiche der verbleibenden fünf Oberforstmeister verbunden. Da jedoch die Arbeitsbelastung nicht im selben Ausmaß zunimmt, soll der für die Bemessung des Zuschlages zur Verwendungszulage maßgebende Punktwert ab dem 951. Punkt lediglich 4 S betragen.

Ab 1. Juli 1992 sollen im Zuge einer weiteren Organisationsänderung gewisse Aufgaben an die Dienststellenleiter übertragen werden. Die verbleibenden Aufgaben sollen gleichmäßig auf die fünf Oberforstmeister verteilt werden, der Entwurf sieht daher ab diesem Zeitpunkt einheitlich geringere Punktezahlen und ab der 14. Gehaltsstufe eine Dienstzulage vor.

Die Übergangsbestimmung im Art. II ist auf Grund des zweistufigen Gehaltsabkommens für das Jahr 1989 und den Zeitraum ab 1. Jänner 1990 erforderlich.

Zu Art. I Z 6 (§ 29 Abs. 4 und 5):

Die infolge der Aufgabenstellungen des Kanzleiförsters gestiegene Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit soll durch eine Ergänzungszulage abgegolten werden.

Zu Art. I Z 9 bis 11 (§ 73 Abs. 1 Z 1, § 74 Abs. 4 und § 75 Abs. 2):

Seit 1. Juli 1978 haben Geschiedene unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen und dem Pensionsgesetz 1965. Obwohl zur Zeit kein Anlaßfall besteht, soll nunmehr auch für den Bereich der Österreichischen Bundesforste dieser Rechtsentwicklung Rechnung getragen werden.

Zu Art. I Z 12 (§ 76 Abs. 1):

Hier wird der Hinweis auf den — vom Verfassungsgerichtshof mittlerweile aufgehobenen — § 40 a des Pensionsgesetzes 1965 gestrichen.

Zu Art. I Z 13 (§ 95 b):

Durch diese Behaltensklausel soll der Besitzstand jener Oberforstmeister, die diese Funktion bereits vor dem 1. Juli 1992 ausgeübt haben, gewahrt werden.

schaftskanzlei kein Einwand, da der Zusatz „der Österreichischen Bundesforste“ jede Verwechslung mit vom Bundespräsidenten verliehenen Titeln ausschließt.

Zu Art. I Z 14 (Anlage B Z 2 lit. c):

In Anlehnung an die funktionellen und zeitmäßigen Voraussetzungen für das Erreichen der Dienstklasse VIII im Bereich der Allgemeinen Verwaltung sollen Bedienstete der Verwendungsstufen A 1 und A 2 berechtigt sein, einen dieser Funktion und dienstrechtlichen Stellung entsprechenden Dienstitel zu führen. Gegen die Schaffung dieses Dienstitels besteht seitens der Präsidenten-

Zu Art. III

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten der einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes.

Kosten:

Die Änderung der Bundesforste-Dienstordnung 1986 erfordert folgende Mehrkosten (+) und bringt folgende Einsparungen (—) gegenüber dem jeweiligen Vorjahr:

für	1989	1990	1991 Millionen Schilling	1992	1993
1. Oberforstmeister (Verringerung der Inspektionsbereiche, teilweise Neubemessung der Punktwerte für den Zuschlag zur Verwendungszulage und [ab 1992] organisatorisch bedingte Senkung der für den Zuschlag zur Verwendungszulage maßgebenden Punktezahl bei gleichzeitiger Einführung einer Dienstzulage)	—0,8	—1,1	—	—	—0,1
2. Ergänzungszulage für Kanzleiförster	+0,9	+1,2	—	—	—
Summe	+0,1	+0,1	—	—	—0,1

Die budgetäre Bedeckung hat aus den jeweiligen Budgetansätzen zu erfolgen.

mehrstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß hat die Vorlage am 26. September 1989 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Smolle, Dr. Hafner, Schieder, Dr. Frischenschlager sowie von Bundesminister Ing. Ettl

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1989 09 26

Ludwig
Berichterstatter

Dr. Schranz
Obmann

/.

Bundesgesetz vom xxxxx 1989, mit dem die Bundesforste-Dienstordnung 1986 geändert wird (Bundesforste-Dienstordnungs-Novelle 1989)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 738/1988, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Auf Personen, die als

1. Ferialangestellte,
2. Ferialpraktikanten,
3. Forstpraktikanten oder
4. Lehrlinge

beschäftigt werden, ist dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden. Als Ferialangestellte gelten Personen, die fallweise jeweils bis zu zwölf Wochen insbesondere zur Erleichterung der Urlaubsabwicklung und zur Bewältigung von Arbeitsspitzen aufgenommen werden.“

2. § 18 a lautet:

„Meldepflicht

§ 18 a. Der Bedienstete hat der Generaldirektion den Besitz eines Bescheides nach § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, zu melden.“

3. Im § 27 Abs. 6 wird die Zitierung „Abs. 1 bis 3 und 5“ durch die Zitierung „Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

4. § 28 Abs. 7 lautet:

„(7) Der Zuschlag zur Verwendungszulage für Oberforstmeister, deren Inspektionsbereiche territorial gegliederte Dienststellen umfassen, ist wie folgt zu bemessen:

1. Für die Zeit bis zum 30. Juni 1992 richtet sich der Zuschlag zur Verwendungszulage nach der Summe der Punkte, die der Bemessung des Zuschlages zur Verwendungszulage der Dienststellenleiter des jeweiligen Inspektions-

bereiches zugrunde liegen oder zugrunde liegen, wobei Abs. 6 nicht anzuwenden ist.

2. Für die Zeit ab dem 1. Juli 1992 gebührt ein Zuschlag zur Verwendungszulage in dem für 470 Punkte vorgesehenen Ausmaß.“

5. § 28 Abs. 12 Z 1 lautet:

„1. für Oberforstmeister

- a) bis einschließlich des 950. Punktes 19,80 S,
 - b) ab dem 951. Punkt 4,00 S
- für jeden vollen Punkt;“

6. Dem § 29 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Ist das jeweilige Gehalt (einschließlich der in Z 1 angeführten Zulagen) eines im Abs. 1 angeführten Bediensteten, der sich in der Gehaltsstufe 6 oder in einer höheren Gehaltsstufe befindet, niedriger als das Gehalt (einschließlich der in Z 2 angeführten Zulagen und erhöht um die im Abs. 5 angeführten Beträge), das einem Bediensteten mit gleich langer, für die Vorrückung maßgebender Gesamtdienstzeit in der Verwendungsstufe B 3 zukommen würde, so gebührt dem Bediensteten eine Ergänzungszulage auf dieses Gehalt (einschließlich der in Z 2 angeführten Zulagen). Für die Ermittlung der Ergänzungszulage sind zu berücksichtigen:

1. beim jeweiligen Gehalt der im Abs. 1 angeführten Bediensteten: allfällige Dienstalterszulage, Verwendungszulage, Dienstzulage (Abs. 2) und allfällige Teuerungszulagen,
2. beim Gehalt eines Bediensteten der Verwendungsstufe B 3: allfällige Dienstalterszulage, Verwendungszulage und allfällige Teuerungszulagen.

(5) Bei der Anwendung des Abs. 4 sind dem Gehalt eines Bediensteten der Verwendungsstufe B 3 zuzurechnen:

1. in den Gehaltsstufen 6 bis 10 der für Beamte der Dienstklassen III bis V,
2. ab der Gehaltsstufe 11 der für Beamte der Dienstklassen VI bis IX

im § 30 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 vorgesehene Betrag.“

7. Nach § 29 wird folgender § 29 a eingefügt:

„§ 29 a. Für die Zeit ab 1. Juli 1992 gebührt den Oberforstmeistern, deren Inspektionsbereiche terri-

torial gegliederte Dienststellen umfassen, ab der Gehaltsstufe 14 eine Dienstzulage im Ausmaß von 3 000 S. Auf die Einstellung der Dienstzulage ist § 28 Abs. 13 anzuwenden.“

8. § 44 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. Besitz eines Bescheides gemäß § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes;“

9. § 73 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. Zuschüsse zu den Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung für den Bediensteten, den überlebenden Ehegatten, die Waisen und den früheren Ehegatten;“

10. Dem § 74 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Dem früheren Ehegatten eines Bediensteten, dessen Anwartschaft auf Leistungen nach diesem Abschnitt nicht erloschen ist, gebührt ein Zuschuß, wenn er im Sinne der für Bundesbeamte geltenden pensionsrechtlichen Vorschriften versorgungsbe-rechtigt ist.“

11. Im § 75 Abs. 2 werden die Worte „Der Zuschuß für den überlebenden Ehegatten gebührt“ durch die Worte „Der Zuschuß für den überlebenden Ehegatten und der Zuschuß für den früheren Ehegatten gebühren“ ersetzt.

12. § 76 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Vergleichsruhegenuß (Vergleichsversorgungsgenuß) ist nach Maßgabe der Abs. 2 bis 6 nach den für die Bundesbeamten jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ermitteln. Für die Ermittlung der Haushaltszulage, der Zulage für die Waise und der Teuerungszulage gelten gleichfalls die für die Bundesbeamten des Ruhestandes und ihre Hinterbliebenen jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.“

13. Nach § 95 a wird folgender § 95 b eingefügt:

„§ 95 b. Für die Zeit ab 1. Juli 1992 gebührt Oberforstmeistern, die diese Funktion bereits in der Zeit davor ausgeübt haben, wenn es für sie günstiger

ist, anstelle des Zuschlages zur Verwendungszulage nach § 28 Abs. 7 Z 2 und der Dienstzulage nach § 29 a weiterhin der Zuschlag zur Verwendungszulage nach der gemäß § 28 Abs. 7 Z 1 zuletzt maßgebend gewesenen Punktezahl, höchstens jedoch bis zum Ausmaß von 950 Punkten.“

14. In der Anlage B Z 2 wird am Ende der Punkt durch einen Beistrich ersetzt; es wird folgende lit. c angefügt:

„c) in der Verwendungsstufe A 1 ab dem Zeitpunkt des Anfalles der Gehaltsstufe 12, in der Verwendungsstufe A 2 als Oberforstmeister ab dem Zeitpunkt des Anfalles der Gehaltsstufe 14, in der Verwendungsstufe A 2 als Referatsleiter in der Generaldirektion ab dem Zeitpunkt des Anfalles der Gehaltsstufe 15 und in der Verwendungsstufe A 2 in sonstiger Verwendung ab dem Zeitpunkt des Anfalles der Gehaltsstufe 16 den Dienstitel ‚Hofrat der Österreichischen Bundesforste‘ zu führen.“

Artikel II

Die Bundesforste-Dienstordnung 1986 in der Fassung des Art. I wird wie folgt geändert:

Für die Zeit ab 1. Jänner 1990 treten

1. im § 28 Abs. 12 Z 1 lit. a an die Stelle des Betrages „19,80 S“ der Betrag „20,40 S“,
2. im § 28 Abs. 12 Z 1 lit. b an die Stelle des Betrages „4,00 S“ der Betrag „4,10 S“.

Artikel III

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 4 bis 6 mit 1. August 1989,
2. Art. II mit 1. Jänner 1990,
3. Art. I Z 7 und 13 mit 1. Juli 1992,
4. Art. I Z 1 bis 3, 8 bis 12 und 14 nach Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt.